

3. Quartal 2010 der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

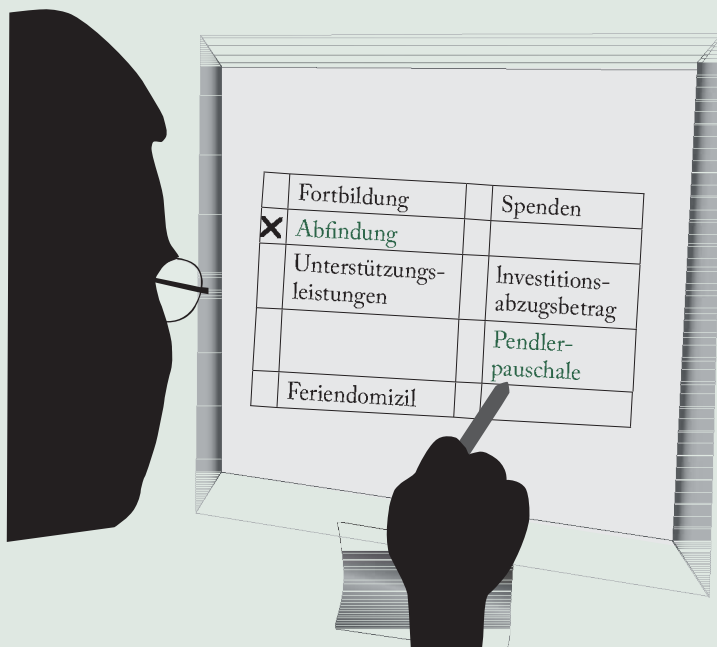
Regelungen des Arbeitszimmerabzugs
seit 2007 verfassungswidrig

Antrag auf Vorsteuervergütung
bis 30. September 2010 stellen

Was bei Riester-Verträgen oft nicht beachtet wird
u. v. a. m.

Schwerpunkt-Thema

Steuererklärungen werden nur
selten intensiv geprüft



Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial.....	1
Neu in der Kanzlei	2

Schwerpunktthema

Steuererklärungen werden nur selten intensiv geprüft	3
--	---

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Regelungen des Arbeitszimmerabzugs seit 2007 verfassungswidrig	8
Grundsteuer: BFH hält Neubewertung des Grundvermögens für erforderlich	8
Ehegatten-Mietvertrag: Auf vertragsgerechte Durchführung achten!	9
Fortbildungsreisen – Erleichterter Abzug durch geänderte Rechtsprechung	9

Für Unternehmer und Unternehmen

Antrag auf Vorsteuervergütung bis zum 30. September 2010 stellen	11
Zinslose Darlehen sind schenkungsteuerpflichtig	11
Zusammenfassende Meldung: Änderungen ab 1. Juli 2010	11
Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften zum Buchwert?	12

Für Kapitalgesellschaften

GmbH-Auflösungsverlust: Finanzverwaltung lenkt ein	13
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Minderheitsgesellschafter	13
Pensionszusage: Probleme beim Verzicht	14
Achtung bei GmbH-Gründungen im vereinfachten Verfahren	14

Für Privatpersonen

Was bei Riester-Verträgen oft nicht beachtet wird	16
Musterklage zum Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen	16
Elterngeld bei Selbständigen: Letzter Veranlagungszeitraum zählt	16

Für Vereine

Vereine: Keine Gemeinnützigkeit bei Verfolgung allgemeinpolitischer Ziele	17
Leistungsangebot	18

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit der letzten Ausgabe des Kreisels ist viel passiert. Wir alle konnten uns über einen mehr oder weniger sonnigen Sommer mit den dazugehörigen wohlverdienten Urlaubstagen freuen. Im Juli dieses Jahres wurde in unseren Kanzleiräumen der Parkettfußboden gründlich überarbeitet. In dieser Zeit war das Büro nicht zugänglich. Für Ihr Verständnis und Ihre Geduld möchten wir uns an dieser Stelle nochmals bedanken. Der Aufwand hat sich jedoch gelohnt. Der Fußboden erstrahlt seit dem wieder in neuem Glanz.

Auch die diesjährige Mandantenveranstaltung in der AWD-Arena liegt bereits hinter uns. Wir haben einen Einblick hinter die Kulissen des Stadions erhalten und viel Neues über den Fußballclub Hannover 96 erfahren.

Unsere langjährigen Mitarbeiter Frau Nicole Bölter und Herr Jörg Engelke haben geheiratet. Im Trauzimmer des alten Rathauses von Hannover haben die beiden sich das Ja-Wort gegeben. Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen viel Glück!

Mit dieser Ausgabe wollen wir Ihnen auf Seite 2 unsere neue Auszubildende Bastienne Essbach vorstellen.

Das Schwerpunktthema des Kreisels beschäftigt sich mit der Arbeit der Finanzverwaltung. Wie genau werden die eingereichten Steuererklärungen geprüft? Wann nehmen die Beamten einen Fall genauer unter die Lupe? Wie kann man sich darauf vorbereiten? Antworten auf diese Fragen finden Sie ab Seite 3.



Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe weitere steuerliche Neuigkeiten und Wissenswertes für jedermann.

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser viel Freude und erhellende Momente bei der Lektüre des Kreisels. Gern nehmen wir Ihre Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge entgegen.

Es grüßen Sie

PHS Partnerschaft Haverkamp & Schaper

Christian Schaper

Hannover, im September 2010

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

hiermit möchte ich mich Ihnen vorstellen. Mein Name ist Bastienne Essbach und ich bin seit dem 1. August 2010 die neue Auszubildende zur Steuerfachangestellten der PHS Partnerschaft Haverkamp & Schaper.

Ich bin 30 Jahre alt und habe zuvor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Rechtswissenschaften studiert. Von dem theoretischen Studium habe ich Abstand genommen, um mich lieber mit praktischen Herausforderungen zu beschäftigen. Ich verfüge über fundierte juristische Grundkenntnisse und habe den praktischen Beruf der Steuerfachangestellten gewählt, um mich eines Tages an die Steuerberaterprüfung zu wagen.

Mir macht nicht nur die Herausforderung viel Spaß, mich mit der sich ständig ändernden Gesetzgebung zu befassen, sondern auch meine eigenen Mandanten zu betreuen und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Daher freue ich mich sehr, Sie im Laufe der Zeit kennen lernen zu dürfen.



Mit freundlichen Grüßen

Bastienne Essbach

Steuererklärungen werden nur selten intensiv geprüft

Wann die Beamten einen Fall genau unter die Lupe nehmen – und wie sich Steuerzahler wappnen

Ohne Computer läuft heute gar nichts mehr. Selbst in den Finanzamtsstuben prüfen Software-Programme die Steuererklärungen der Bürger. Kein Wunder, denn inzwischen landen bis zu 4000 Steuererklärungen pro Jahr auf dem Bildschirm eines Finanzbeamten. „Die allerwenigsten Steuererklärungen werden genauer unter die Lupe genommen“, verrät ein bayerischer Bediensteter FOCUSMONEY. „Was schlüssig und plausibel ist, geht meist ohne Detailprüfung durch“, so der Beamte.

Steuerpflichtige sollten sich jedoch nicht in Sicherheit wiegen. Um falsche Angaben zu entlarven, führen die Beamten gezielt Stichproben durch. Dabei gehen die Finanzämter risikoorientiert vor. Wer als „risikoarm“ eingestuft wird, hat gute Karten, dass die Formulare ohne lästige Nachfragen durch den Filter rutschen. Wer allerdings einer höheren Risikostufe zugeordnet wird, muss damit rechnen, dass die Beamten die Erklärung auf Herz und Nieren prüfen. Alle Ämter arbeiten dabei bundesweit mit dem elektronischen Risikomanagement-System (RMS).

Risiko managen

„Welche Risikobereiche und Prüffelder es gibt, richtet sich meist nach den Vorgaben der Oberfinanzdirektionen (OFDs) der Bundesländer“, sagt Siegfried Stadter, Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern e. V. in Bayreuth. Diese Prüfungsschwerpunkte werden jährlich neu festgelegt, sind regional unterschiedlich und meist streng geheim. Für Steuerpflichtige kann es vorteilhaft sein, die Schwerpunkte zu kennen. Denn sind die Angaben zu den relevanten Prüffeldern stimmig, winken die Beamten die restlichen Punkte in der Erklärung oft ohne weitere Nachfragen durch. FOCUSMONEY hat bei OFDs recherchiert, Finanzbeamte befragt und ermittelt, welche Felder die Fi-

nanzämter bevorzugt für die Steuererklärung 2009 herausgreifen (siehe S. 74 f.).

Während die meisten OFDs die aktuellen Prüflisten unter Verschluss halten und die Prüfungsschwerpunkte nicht preisgeben, macht die OFD Münster keinen Hehl daraus. Sie stellt ihre Prüffelder und Risikobereiche sogar im Internet unter www.oberfinanzdirektion-muenster.de, nach Finanzämtern sortiert, tabellarisch bereit. Die OFD gibt Steuerzahlern darüber hinaus den Tipp: „Sofern Sie von einem der genannten Themen betroffen sein sollten, empfiehlt es sich, aussagekräftige Nachweise bereits zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Hierdurch vermeiden Sie Rückfragen des Finanzamts, und Ihre Steuererklärung kann zügiger bearbeitet werden.“ Wenn das kein bürgerfreundliches Verhalten ist? Nicht zu verstehen ist es, warum die anderen Bundesländer diesem Beispiel nicht folgen – schon im eigenen Interesse – angesichts ihrer angespannten Personalsituation. Diese Vorgehensweise nimmt den Beamten lästige Rückfragen ab und spart Zeit sowie Kosten.

Im Visier der Beamten

Manche Finanzämter legen stattdessen auch ohne OFD-Anweisung zusätzlich noch eigene Prüfkataloge fest. Damit können die Beamten flexibel auf örtliche Besonderheiten reagieren. Vor Intensivprüfungen sind Steuerzahler daher nie ganz gefeit. Selbst wer als „risikoarm“ eingestuft wird – das sind Arbeitnehmer ohne Nebeneinkünfte und nennenswerte Werbungskosten – kann per Zufallsauswahl der Software wieder auf dem Prüfstand stehen. Ins Visier geraten meist auch Top Verdienere mit Einkünften von mehr als 250 000 Euro pro Jahr. Auf Rückfragen müssen sich auch Rentner einstellen. Ihnen drohen höhere Steuerlasten.

„Laut Anweisung des Bundeszentralamts für Steuern (Az. St II 3-5 2257c- 5/08) sind alle Rententräger seit dem 1. Oktober 2009 verpflichtet, die Finanzämter über die ausgezahlten Renten zu informieren – und zwar auch rückwirkend für die Jahre 2005 bis 2008“, sagt Experte Stadter. Dies könnte eine Nachzahlungswelle auslösen. Betroffen sind vor allem Ruheständler mit hohen Renten oder Zusatzeinkommen wie Mieten, Kapitalerträgen und Betriebsrenten. Stellt der Fiskus eine Steuerpflicht fest, müssen diese Rentner für die zurückliegenden Jahre eine Erklärung abgeben.

Wer zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist, muss sie bis zum 31. Mai 2010 beim Finanzamt einreichen, eine Verlängerung ist aber meist problemlos möglich, wenn Steuerzahler das Finanzamt um Aufschub bitten. Wer etwa einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragt, darf die Erklärung 2009 auch bis Ende Dezember 2010 einreichen. Arbeitnehmer, die nicht zur Erklärung verpflichtet sind, können sich mehr Zeit lassen. Sie dürfen die Formulare für 2009 noch bis Ende 2013 abgeben. Von der Abgabepflicht befreit sind Arbeitnehmer, die nur Lohn in Steuerklasse 1 oder IV/IV erzielt haben.

Die Finanzämter setzen bei der Bearbeitung der Steuererklärung 2009 auf wechselnde Intensiv-Prüffelder. Wo sie verstärkt nachhaken:

◆ Arbeitnehmer

Abfindung

Taucht eine Abfindung in der Erklärung eines Arbeitnehmers auf, sehen bayerische Beamte besonders genau hin. In den **OFDs München und Nürnberg** ist das Thema Prüfungsschwerpunkt, wenn die Entschädigung des Arbeitgebers für den Verlust des Arbeitsplatzes über 5000 Euro liegt. Der „goldene Handschlag“ ist zwar nicht mehr durch Steuerfreibeträge begünstigt. Der Steuerpflichtige profitiert aber von der sogenannten Fünftel-Regelung, die zu einer niedrigeren Steuer

führt. Die Beamten verlangen meist den Arbeitsvertrag und einen Zahlungsnachweis. Bei hohen Abfindungen interessieren sie sich auch für die Verwendung der Gelder und die Auswirkungen auf andere Einkunftsarten.

Doppelter Haushalt

Vor allem in den **OFD-Bezirken Münster, Nürnberg und München** prüfen die Beamten Angaben zur doppelten Haushaltsführung für 2009 akribisch. Hintergrund: Wer aus beruflichen Gründen während der Woche in einer Zweitwohnung am Arbeitsort lebt, darf die Aufwendungen unbeschränkt absetzen. Da oft stattliche Beträge zusammenkommen, checken die Beamten Angaben und Belege sehr genau.

Tipp

Arbeitnehmer können Aufwendungen für eine aus beruflichen Gründen bezogene Zweitwohnung auch absetzen, wenn der Hauptwohnsitz aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegverlegt wird (BFH, Az. VI R 23/07 und VI R 58/06).

Pendlerpauschale

In den **OFD-Bezirken Bayerns und Nordrhein-Westfalens** gehen Finanzbeamte den Angaben zur Entfernungspauschale nach. Das Finanzamt erkennt ohne Einzelnachweis in der Regel bei einer 5-Tage-Woche 220 bis 230 Fahrten, bei einer 6-Tage-Woche 260 bis 280 Fahrten an.

Tipp

Wer mehr Arbeitstage angibt, sollte dies etwa mit Verzicht auf Urlaub oder Wochenendarbeit begründen.

Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle kontrollieren die Beamten mit diversen Routenplanern. Regelmäßig anerkannt wird nur die kürzeste Verbindung.

Tipp

Umwege muss der Fiskus akzeptieren, wenn sie verkehrsgünstiger und zeitsparender sind.

Für jeden Entfernungskilometer erkennt der Fiskus 30 Cent an. Bei Fahrtkosten von mehr als 4500 Euro fordern bayerische Finanzbeamte für 2009 einen Nachweis.

Tipp

Rechnungen von Werkstätten mit Kilometerständen sowie Bahntickets vorlegen.

Fortbildung

Im Bereich der **OFD-Bezirke Schleswig-Holsteins** sind die Beamten angehalten, auffällig hohe Betriebsausgaben oder Werbungskosten von mehr als 3000 Euro für Reisen zu Fortbildungen und Kongressen unter die Lupe zu nehmen.

Ein Werbungskostenabzug kommt nur bei Fort- und Weiterbildungen in Betracht. Voraussetzung: Die Maßnahme hat einen konkreten Bezug zum Job.

Tipp

Steuerzahler sollten eine schriftliche Bestätigung des Chefs beifügen, dass der Kurs oder Lehrgang wichtig für die berufliche Entwicklung ist. Absetzbar sind neben Fahrtkosten auch Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmittel und Kursgebühren.

Bei dem Thema Sprachreisen werden die Finanzbeamten besonders hellhörig. Grundsätzlich können Steuerzahler die Kosten eines Sprachkurses im In- und Ausland nur absetzen, wenn sie die Sprache im Job benötigen. Private Motive dürfen keine Rolle spielen.

Tipp

Steuerzahler können die Kosten für eine Dienstreise künftig auch dann absetzen, wenn sie den Aufenthalt um einige Urlaubstage verlängern, stellte der BFH jetzt in einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung (Az. GrS 1/06) klar.

◆ Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienste

Im **OFD-Bezirk Niedersachsen** stehen die Ausgaben für Haushaltshilfen im Visier der Beamten. Steuerzahler können Kosten für angestellte und

selbstständige Kräfte sowie für Handwerkerleistungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen direkt von der Steuerschuld abziehen. Insbesondere die Aufwendungen für selbstständig tätige Hilfen dürften das Interesse des Fiskus wecken. Denn Steuerzahler können den Fiskus auch an den Kosten für Gärtner, Maler oder Fensterputzer beteiligen. Die Rechnungen des Dienstleisters und der Kontoauszug der Bank müssen nur noch auf Verlangen beim Finanzamt eingereicht werden.

Tipp

Fordern die Beamten die Belege und Rechnungen an, sollte die Aufteilung von Arbeits- und Materialkosten eindeutig hervorgehen. Andernfalls schätzt der Fiskus.

Denn nur die Arbeitsleistung inklusive Fahrtkosten ist absetzbar. Die Zahlungen dürfen zudem nicht bar erfolgen, sondern nur mit Rechnung per Überweisung oder Verrechnungsscheck.

Rürup-Rente

Wer erstmals Beiträge für eine Rürup-Rente als Sonderausgaben geltend macht, wird in **Mecklenburg-Vorpommern und Bayern** auf den Prüfstand gestellt. Steuerzahler müssen die Police vorlegen, bei höheren Einzahlungen müssen sie sogar die Mittelherkunft belegen.

Unterstützungsleistungen

Wer nahe Angehörige unterstützt, muss die Anlage U einreichen. Die Beamten prüfen in den **OFD-Bezirken Schleswig-Holstein und Niedersachsen** Belege über erhaltene Bezüge und verlangen Nachweise, dass keine öffentlichen Mittel geflossen sind. Besonders kritisch prüfen die Finanzämter Konstellationen, bei denen der Unterhalt an Angehörige ins Ausland fließt und die Summe von 3000 Euro übersteigt.

Dauernde Lasten

Die **OFD-Bezirke Berlin, München und Nürnberg** prüfen die Versteuerung von Rentenzahlungen im Rahmen von Vermögensübertragungen.

Übergeben Eltern eine Mietimmobilie oder ein Unternehmen gegen Rentenzahlungen an ihre Kinder, können die Begünstigten die Ausgaben als Sonderausgaben absetzen. Umgekehrt müssen die Eltern die Einnahmen versteuern. Wichtig: Den Abzug von Versorgungsleistungen hat der Fiskus ab 2008 erheblich eingeschränkt. Für Immobilien, selbst genutzte Wohnungen oder Wertpapiere kommt er nicht mehr in Betracht. Der Abzug ist nur noch möglich, wenn im Gegenzug Betriebsvermögen übertragen wurde.

Tipp

Diese Einschränkung gilt erst für Übertragungsverträge, die 2008 oder später abgeschlossen wurden.

Spenden

In **Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern** stehen Spenden auf dem Programm der Prüfer. Wer Geld für einen guten Zweck gibt, kann die Summe als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Wohltäter setzen einheitlich für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte ab. Damit der Fiskus die Aufwendungen für eine Steuerminderung anerkennt, muss der Steuerzahler der Erklärung allerdings eine Zuwendungsbestätigung der begünstigten Organisation beilegen. Die Beamten prüfen Datum und Höhe der Zahlung, aber auch, ob eine formelle Bestätigung nach amtlichem Muster vorliegt.

Tipp

Kleinspenden bis zu 200 Euro erkennt der Fiskus ohne Spendenbescheinigung an, es reicht für den späteren Nachweis der Überweisungsbeleg.

Wer mehr als 1000 Euro an einen Verein gespendet hat, wird zudem automatisch vom Computer herausgefiltert und einer Prüfung unterzogen. Der Beamte checkt beim Verein gegen, ob der auf der Spendenbescheinigung genannte Betrag auch in dieser Höhe geflossen ist.

◆ Vermieter

Ferendomizil

Wer Aufwendungen für eine Ferienwohnung absetzen will, gerät bei der **OFD Münster und in Niedersachsen** automatisch ins Visier. Wird die Wohnung ausschließlich an Dritte vermietet, erkennt der Beamte die Aufwendungen ohne Weiteres an, da er von einer Einkunftserzielungsabsicht ausgeht. Wird das Gebäude teils selbst genutzt, teils vermietet, sind Werbungskosten nur entsprechend dem Vermietungsanteil abziehbar. Der Beamte stellt eine Ertragsprognose an und gewährt den Abzug, wenn zu erwarten ist, dass die Vermietung über 30 Jahre hinweg tatsächlich Gewinne abwirft.

Tipp

Rechnungen, Belege sowie eine detaillierte Auflistung der bisherigen Erträge bringen meist ein positives Prognoseergebnis. Ist dieses positiv, sind die Werbungskosten entsprechend dem zeitlichen Anteil der Vermietung abziehbar. Ist es negativ, unterstellt das Finanzamt Liebhaberei. Folge: Die Verluste werden nicht anerkannt.

Tipp

Da eine Schätzung über 30 Jahre viele Unwägbarkeiten enthält, wird bei den Einnahmen ein Zuschlag von zehn Prozent, bei den Kosten ein Abschlag von zehn Prozent gewährt.

Erhaltungsaufwendungen

In den **OFD-Bezirken Münster, Nürnberg und München** prüfen die Beamten die Angaben der Anlage V. Grundsätzlich gilt: Mit Werbungskosten (siehe Checkliste) drücken Vermieter ihre Steuerlast. Wer Kosten für Reparaturen einer vermieteten Immobilie in seiner Steuererklärung angibt, muss mit verschärften Kontrollen rechnen. Vermieter dürfen nur Aufwendungen auf einen Schlag als Werbungskosten absetzen, die den Erhalt einer Immobilie sichern. Dazu gehören etwa Kosten für Maßnahmen, die das Gebäude mit

zeitgemäßem Komfort ausstatten. Die beigelegten Rechnungen können verräterisch sein. Ist dort nicht das vermietete Objekt genannt, werden die Beamten stutzig.

Tipp

Vermieter sollten die Rechnungen immer dem richtigen Objekt zuordnen, ansonsten riskieren sie den Abzug. Auch Datum und Höhe der Zahlung sollten durch Bankbelege nachgewiesen sein. In Bayern landet die Erklärung automatisch auf dem Tisch des Beamten, wenn der Immobilienbesitzer mehr als 35.000 Euro (Gesamtaufwand/Erstjahr) pro Objekt absetzen will.

◆ Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Besonderes Augenmerk legen die Beamten der **OFDs in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen** auf den Investitionsabzugsbetrag, mit dem vor allem Freiberufler, Unternehmer und Exis-

tenzgründer ihre Gewinne drücken können. Kleinere und mittlere Betriebe können für Investitionen bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten von ihrem steuerpflichtigen Gewinn abziehen. Dafür dürfen die Unternehmen bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten.

Tipp

In den Jahren 2009 und 2010 werden die Grenzbeträge vorübergehend angehoben (Betriebsvermögen auf 335.000 Euro, bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern auf 200.000 Euro).

Damit der Fiskus den Bonus nicht kassiert, müssen Firmenchefs die Anschaffung innerhalb von drei Jahren tätigen – und die geplante Investition konkretisieren.

Tipp

Nach der vor 2008 geltenden Regelung waren nur neue Wirtschaftsgüter begünstigt, nach neuer Rechtslage können auch gebrauchte Wirtschaftsgüter angeschafft werden.

Für Ihre Notizen:

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Regelungen des Arbeitszimmerabzugs seit 2007 verfassungswidrig

Seit dem Jahr 2007 dürfen Kosten des häuslichen Arbeitszimmers nur noch dann steuerlich abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Für viele Steuerpflichtige war damit der Steuerabzug entfallen, denn bis dahin konnten die Arbeitszimmerkosten immerhin bis zu 1.250 € geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür war, dass die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten betrug oder sonst kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Doch die Streichung des beschränkten Arbeitszimmerabzugs verstößt gegen das Grundgesetz, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer aktuellen Pressemitteilung verlauten ließ.

Im Wesentlichen begründete das BVerfG seine Entscheidung damit, dass der allgemeine Gleichheitssatz vom Gesetzgeber verlange, dass seine Belastungsentscheidungen an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ausgerichtet sein müssen. Die für die Lastengleichheit im Einkommensteuerrecht maßgebliche finanzielle Leistungsfähigkeit bemesse sich unter anderem nach dem objektiven Nettoprinzip. Danach seien betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten von der Bemessungsgrundlage abziehbar. Benachteiligende Ausnahmen von dieser Belastungsgrundentscheidung bedürfen einer besonderen sachlichen Begründung, um dem allgemeinen Gleichheitssatz zu genügen. Daran fehle es hier. Die im damaligen Gesetzgebungsverfahren angeführten fiskalischen Gründe seien nicht geeignet, die Neuregelung vor dem allgemeinen Gleichheitssatz zu rechtfertigen.

Hinweis:

Wie bereits bei der Pendlerpauschale hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, bereits rückwirkend auf den

1. Januar 2007 den verfassungswidrigen Zustand der Regelung zu beseitigen. Die Finanzämter dürfen ab jetzt die Einschränkungen beim Arbeitszimmerabzug nicht mehr anwenden. Der Gesetzgeber wird sicherlich davon Gebrauch machen, die Regelungen zum Arbeitszimmerabzug in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden Fassung wieder anzuwenden.

Wie kann die Vielzahl der betroffenen Steuerpflichtigen noch rückwirkend von dem Abzug der Arbeitszimmerkosten profitieren? Dabei kommt es vor allem darauf an, ob bereits ergangene und bestandskräftige Steuerbescheide der vergangenen Jahre noch geändert werden können. In vielen Fällen ist ein Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Arbeitszimmerkosten auf dem Steuerbescheid enthalten. Den muss das Finanzamt in solchen Fällen ändern. Ohne den Vorläufigkeitsvermerk kann eine Änderung durchgeführt werden, wenn der Bescheid mittels Einspruch offen gehalten wurde oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Durch den für die Steuerzahler positiven Beschluss ergeben sich noch weitere steuerliche Auswirkungen, über die wir Sie demnächst informieren werden.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010, 2 BvL 13/09, www.bundesverfassungsgericht.de; BVerfG, Pressemitteilung vom 29. Juli 2010, www.bundesverfassungsgericht.de

Grundsteuer: BFH hält Neubewertung des Grundvermögens für erforderlich

Für die Bemessung der Grundsteuer sind noch immer die Einheitswerte zum letzten Hauptfeststellungszeitpunkt maßgeblich. In den alten Bundesländern sind das die Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1964 und in den neuen Bundesländern auf den 1. Januar 1935. Seitdem erfolgten keine neuen Wertfeststellungen. Der BFH hat sich letztes mit der Frage auseinandergesetzt, ob die maßgebliche Einheitsbewertung des Grundvermögens

noch verfassungsgemäß sei. Das hat er jedenfalls für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 bejaht, obwohl verfassungsrechtliche Zweifel geäußert wurden. Zusätzlich hat er aber darauf hingewiesen, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht vereinbar sei.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass die Festschreibung der Wertverhältnisse auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1964 in den alten Bundesländern) nur sachgerecht und aus verfassungsrechtlicher Sicht hinnehmbar sei, wenn der Hauptfeststellungszeitraum eine angemessene Dauer nicht überschreite. Die über mehr als vier Jahrzehnte unveränderte Einheitsbewertung des Grundbesitzes verfehle die Anforderungen an eine realitätsgerechte Bewertung. Auf unbegrenzte Dauer sei es auch nicht hinnehmbar, dass eine Wertminderung wegen Alters nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1964) ausgeschlossen werde. Ferner führe das jahrzehntelange Unterlassen einer flächendeckenden Grundstücksneubewertung zwangsläufig zu verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Defiziten beim Gesetzesvollzug, weil verfahrensrechtlich nicht sichergestellt werde, dass dem Finanzamt Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse bekannt werden.

Besonders im Beitrittsgebiet sei eine erneute Hauptfeststellung verfassungsrechtlich geboten, wo die Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1935 festgeschrieben wurden. Der sich daraus ergebende gleichheitswidrige Zustand könne auch im Hinblick auf die verstrichene Zeit nicht mehr mit den Übergangsschwierigkeiten nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands gerechtfertigt werden.

Hinweis:

Der Kritik des BFH an den veralteten Wertmaßstäben folgt aus den kommunalen Spitzenverbänden die Forderung nach einer Grundsteuer-Reform. Möglicherweise soll demnächst die

bisherige Bemessungsgrundlage der Einheitswerte durch ein neues System ersetzt werden. Angesichts der knappen Kassen in den Kommunen ist eine Erhöhung der Grundsteuerbelastung durchaus denkbar.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. Juni 2010, II R 60/08, LEXinform Nr. 0179463; BFH, Pressemitteilung vom 10. August 2010, Nr. 68/10, www.bundesfinanzhof.de

Ehegatten-Mietvertrag: Auf vertragsgerechte Durchführung achten!

Bei Verträgen mit Angehörigen, sei es mit dem Ehepartner oder mit den Kindern, ist es ganz wichtig, dass die Verträge auch so, wie sie vereinbart wurden, durchgeführt wurden. Angehörigenverträge prüft das Finanzamt immer sehr genau, denn die Verlagerung von Einkünften innerhalb der Familie ist ein interessantes Steuersparmodell. Dadurch können steuerlich unrelevante Unterhaltsleistungen in abzugsfähige Kosten umqualifiziert werden. Ziel ist dabei, Einkünfte auf Angehörige mit niedrigerer Steuerbelastung zu verlagern. Dabei sparen die Familienmitglieder mit hohem Einkommen infolge des progressiven Einkommensteuertarifs mehr Steuern, als die Angehörigen mit niedrigeren Einkommen zusätzlich zahlen müssen. Das bringt oft erhebliche steuerliche Vorteile mit sich.

An die steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen, die als Arbeits-, Darlehens-, Miet- und Gesellschaftsverträgen zwischen Eltern und Kindern oder unter Ehepartnern abgeschlossen werden können, werden strenge Anforderungen gestellt. Sie müssen klar vereinbart und ernstlich gewollt sein. Zivilrechtlich müssen sie wirksam sein, was besonders bei Verträgen mit minderjährigen Kindern beachtet werden muss. Der Vertragsinhalt muss dem entsprechen, was auch fremde Dritte untereinander vereinbaren würden. Schlussendlich muss der Vertrag auch so wie vereinbart vollzogen werden.

An dieser Voraussetzung scheiterte letztes ein Ehegattenmietvertrag vor dem Düsseldorfer Finanzgericht. Der Ehemann vermietete an seine Ehefrau Praxisräume für ihre Tätigkeit als Psychotherapeutin. Die Miete dafür überwies die Ehefrau zwar monatlich von ihrem betrieblichen Konto auf das Konto des Ehemanns. Über dieses war sie jedoch mitverfügungsberechtigt. Von diesem Konto überwies der Ehemann dann alle 3 Monate in etwa die 3-fache Monatsmiete auf ein anderes Konto der Ehefrau. Alle drei Konten wurden zwar bei verschiedenen Banken unterhalten, doch das Finanzamt kam bei einer Prüfung dahinter. Prompt wurde das Ehegatten-Mietverhältnis nicht anerkannt.

Das bestätigte schließlich auch das Finanzgericht. Der zwischen den Eheleuten geschlossene Mietvertrag hielte einem Fremdvergleich nicht stand, so die Richter. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH stünde es zwar auch nahen Angehörigen frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Verträge zwischen Ehegatten oder anderen nahen Angehörigen könnten steuerlich aber nur anerkannt werden, wenn sie eindeutig und ernstlich vereinbart seien, entsprechend dieser Vereinbarung tatsächlich durchgeführt würden und die Vertragsbedingungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprächen. Im verhandelten Fall konnten die Richter einiges nicht klar beurteilen. So enthielt der Mietvertrag keine genauen Angaben zu den vermieteten Räumen, zur Dauer des Mietverhältnisses bzw. zu Angaben, die sonst in einem fremdüblichen Mietvertrag enthalten sind.

Hinweis:

Letztlich scheiterte die steuerliche Anerkennung des Mietverhältnisses daran, dass die Miete alsbald an den Mieter wieder zurückbezahlt wurde, ohne dass der Vermieter dazu aus anderen Rechtsgründen verpflichtet gewesen wäre.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 25. Juni 2010, 1 K 292/09, LEXinform Nr. 5010341

Fortbildungsreisen – Erleichterter Abzug durch geänderte Rechtsprechung

Fortbildungsreisen oder mehrtätige Fortbildungsveranstaltungen konnten nach der früheren Rechtsprechung nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn darin keine Programmpunkte mit Freizeitcharakter auftauchten. Hintergrund war das damalige Aufteilungs- und Abzugsverbot für sog. gemischt veranlasste Aufwendungen. Doch im letzten Jahr wurde diese Rechtsprechung geändert. Nun sind Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind, grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen aufzuteilen.

Diese neuen Grundsätze hat der BFH aktuell in zwei Urteilen angewandt, bei denen der Werbungskostenabzug für Fortbildungsreisen zur Debatte stand.

Im ersten Fall ging es um eine Gymnasiallehrerin für Englisch und Religion, die die Kosten für eine achttägige Fortbildungsreise für Englischlehrer nach Irland als Werbungskosten absetzen wollte. Die Reise, für die die Steuerpflichtige vom Dienst befreit wurde, wurde von der Englischlehrervereinigung angeboten und durchgeführt. Sie lief nach einem festen Programm ab, das kulturelle Vortragsveranstaltungen und Besichtigungstermine, sowie einen Tagesausflug nach Belfast umfasste. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzug der Kosten in vollem Umfang ab, da eine ausschließlich berufliche Veranlassung der Reise ausscheide. Es hätten auch private Motive vorgelegen, da die Reise auch touristische Programmpunkte (Stadtrundfahrt, Abendveranstaltungen) gehabt hätte.

Ähnlich erging es einem angestellten Unfallarzt, der eine Zusatzqualifikation im Bereich Sportmedizin bekommen wollte. Die Ärztekammer, die diese Zusatzqualifikation vergab, hatte als Zugangsvoraussetzungen u.a. die Teilnahme an sportmedizinischen Kursen von insgesamt 120 Stunden Dauer

vorgesehen. Der Arzt nahm an einem solchen sportmedizinischen Wochenkurs teil, der am Gardasee stattfand. Das Programm des Kurses sah in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag Vorträge vor, während die Zeit von 9:15 bis 15:45 der Theorie und Praxis verschiedener Sportarten wie Surfen, Biken, Segeln, Tennis und Bergsteigen vorbehalten war. Während das Finanzamt noch den Werbungskostenabzug für die Kurskosten von rund 1.600 € in voller Höhe strich, gab das Finanzgericht der Klage teilweise mit der Begründung statt, die Aufwendungen seien immerhin zur Hälfte beruflich veranlasst.

Der BFH musste sich nun mit beiden Fällen befassen und griff dabei auf die inzwischen geänderte Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot zurück. Im Fall der Gymnasiallehrerin forderte er das Finanzgericht auf, erneut zu prüfen, ob die Kosten der Bildungsreise als beruflich veranlasste Aufwen-

dungen ganz oder zumindest teilweise als Werbungskosten zu berücksichtigen seien. Dazu soll das Finanzgericht zunächst klären, ob die Reise ausschließlich aus beruflichen Beweggründen durchgeführt wurde. Dafür spräche bspw. eine fachliche Organisation, dass das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten wurde und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen gleichartig war. Gelange dann das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass auch private Gründe für die Reise ausschlaggebend waren, komme immer noch eine Aufteilung der Reisekosten anhand der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise in Betracht, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Fall des Arztes bestätigte der BFH das Urteil des Finanzgerichtes, das die Aufteilung anhand der Zeitanteile vorgenommen hatte, die auf die beruflich

veranlassten Vorträge einerseits und die – nach seiner Auffassung – privat veranlassten sportpraktischen Veranstaltungen andererseits entfielen.

Hinweis:

Die geänderte Rechtsprechung hat durchweg positive Konsequenzen. Um bei einer gemischten Veranlassung einen möglichst hohen Abzug zu bekommen, trifft den Steuerpflichtigen die Nachweispflicht.

Die beiden hier verhandelten Fälle betrafen den stritten Abzug als Werbungskosten. Die Grundsätze gelten aber auch für den Bereich der Betriebsausgaben, etwa wenn Selbständige, wie etwa Ärzte oder Rechtsanwälte, an Fortbildungsreisen teilnehmen.

Quelle: BFH-Urteile vom 21. April 2010, VI R 5/07 und VI R 66/04, LEXinform Nr. 0588167 und 0588123; BFH-Pressemitteilungen vom 2. Juni 2010, Nr. 49/10 und 50/10. www.bun

Für Ihre Notizen:

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal green ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Antrag auf Vorsteuervergütung bis zum 30. September 2010 stellen

Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich auch ausländische Vorsteuern erstatten lassen. Das funktioniert im Wege des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens. Inländische Unternehmer müssen den Antrag, soweit es sich um Vorsteuern des Jahres 2009 aus einem anderen Mitgliedstaat handelt, bis spätestens zum *30. September 2010* beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch einreichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Stammen die vergütungsfähigen Umsätze aus verschiedenen Ländern der EU, ist für jedes Land ein separater Antrag zu stellen.

Hinweis

Wird der Vorsteuer-Vergütungsantrag für das gesamte Kalenderjahr 2009 gestellt, muss die zu erstattende Vorsteuer mindestens 50 € betragen. Es können aber auch unterjährige Anträge für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten gestellt werden, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 400 € beträgt.

Anders ist es, wenn Vorsteuern in Drittländern gezahlt wurden, z.B. in der Schweiz. Der Vergütungsantrag muss dann nach den jeweiligen Vorschriften des Landes bei der dort zuständigen Behörde eingereicht werden, sofern es überhaupt eine sog. Gegenseitigkeitsvereinbarung zur Erstattung von Vorsteuern mit Deutschland gibt. Welche Fristen für die Abgabe der Vergütungsanträge gelten, richtet sich ebenfalls nach den entsprechenden nationalen Vorschriften des Drittlandes.

Hinweis

Wir übernehmen für Sie gern die Beantragung der Vorsteuervergütung. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 18. Mai 2010, 15 K 4411/06 U, LEXinform Nr. 5010248

Zinslose Darlehen sind schenkungsteuerpflichtig

Wird ein Darlehen zinslos gewährt, handelt es sich grundsätzlich in Höhe des ersparten Zinsaufwands um eine Schenkung. Das ist gängige Rechtspraxis. In der Regel beträgt der schenkungsteuerpflichtige Nutzungsvorteil 5,5 % des überlassenen Darlehens. Ein Steuerpflichtiger, dem zwei unverzinsliche Betriebsmittelkredite gewährt wurden, hatte aufgrund dieser Handhabung neben den schenkungsteuerlichen Folgen auch ein ertragsteuerliches Problem, denn die Darlehen zählten bei ihm zum Betriebsvermögen und mussten ertragswirksam abgezinst werden. Der Steuerpflichtige wollte nun vom Finanzgericht Köln geklärt wissen, ob es sich dabei nicht um eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung handele.

Das Gericht wies die Klage ab. Auch wenn zinslose Darlehen im Rahmen der Gewinnermittlung gewinnerhöhend abgezinst werden müssten, stünde das nicht der Annahme einer freigiebigen Zuwendung entgegen. Zwar führe die Abzinsung zunächst zu einem ertragsteuerlichen Mehrergebnis, doch in der Folgezeit würde sich dieser Effekt durch die Aufzinsung des Darlehens und dem damit verbundenen Aufwand wieder kompensieren. Allein durch diesen Kompensationseffekt komme es aus Sicht der Richter nicht zu einer nicht mehr hinnehmbaren Doppelbelastung von Einkommen- und Schenkungsteuer.

Hinweis:

Das Urteil wurde inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 30. September 2009, 9 K 2697/08, EFG 2010 S. 343

Zusammenfassende Meldung: Änderungen ab 1. Juli 2010

Das „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ hat für Umstellungen bei der Zusammenfassenden

Meldung gesorgt, die ab dem 1. Juli 2010 beachtet werden müssen.

Zusammenfassende Meldungen für *innergemeinschaftliche Lieferungen* und Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften müssen ab Juli grundsätzlich monatlich und nicht mehr quartalsweise abgegeben werden. Die Zusammenfassende Meldung ist auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Abgabefrist ist der 25. des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats. Nur wenn die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen im Quartal nicht mehr als 100.000 € (ab 2012: 50.000 €) ausmachen, darf weiterhin quartalsweise gemeldet werden. Wird diese Grenze dann doch im Laufe des Quartals überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet, bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen und die bereits abgelaufenen Monate dieses Quartals abzugeben.

Zusammenfassende Meldungen müssen seit 2010 auch bei *grenzüberschreitenden Dienstleistungen* an andere Unternehmer im EU-Ausland abgegeben werden. Für diese Umsätze bleibt es allerdings bei der quartalsweisen Abgabefrist. Die Zusammenfassende Meldung dafür muss ebenso bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Die Meldung der sonstigen Leistungen, für die die Leistungsempfänger im EU-Ausland die Steuer schulden, sind allerdings bereits in dem Meldezeitraum anzugeben, in dem diese Leistungen tatsächlich ausgeführt worden sind. Bisher war dafür der Zeitraum maßgebend, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Tätigt der Unternehmer beides, also sowohl innergemeinschaftliche Lieferungen als auch meldepflichtige sonstige Leistungen, muss er alle Angaben in einer Meldung zusammenfassen. Ist er zur monatlichen Abgabe verpflichtet, hat er die Angaben für die sonstigen

Leistungen in der Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen. Er kann die sonstigen Leistungen aber auch schon bei der monatlichen Meldung der Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen angeben.

Von enormer Bedeutung ist leider auch die Abschaffung der *Dauerfristverlängerung*. Diese galt bis zum 30. Juni 2010 auch für die Zusammenfassende Meldung. Damit ist nun Schluss. Obwohl die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung vom 10. auf den 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums verlängert wurde, ergibt sich daraus für den Großteil der Steuerpflichtigen kein Zeitgewinn. Im Gegenteil, bei Dauerfristverlängerungen können Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldung nicht mehr gemeinsam abgegeben werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer mit Dauerfristverlängerung und monatlicher Abgabepflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen und die Zusammenfassende Meldung muss seine Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juli 2010 bis zum 10. September 2010 beim Finanzamt einreichen. Die Zusammenfassende Meldung für den Monat Juli muss aber bereits bis zum 25. August 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein.

Hinweis:

Unternehmer dürfen die Abgabepflichten für die Zusammenfassende Meldung nicht auf die leichte Schulter nehmen. Die Zusammenfassende Meldung hat den Charakter einer Steuererklärung. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge bis zu hin zu Zwangsgeldern drohen.

Wer nachträglich feststellt, dass die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung falsch oder nicht vollständig sind, muss die ursprüngliche Meldung innerhalb eines Monats *berichtigen*. Dafür hatte der Unternehmer bislang noch drei Monate Zeit.

Für Unternehmer, die von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Entrichtung von Vorauszahlungen befreit sind, ändert sich bis auf die geänderte Abgabefrist (25. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres) nichts.

Quelle: Gesetz zur Änderung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, BGBl. 2010 I S. 386

Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften zum Buchwert?

Sollen Wirtschaftsgüter in einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen übertragen werden, ist das in vielen Fällen zum Buchwert möglich, etwa wenn ein Wirtschaftsgut des Sonderbetriebsvermögens in das Einzelunternehmen des Gesellschafters übertragen werden soll. Schwierig wird es dann, wenn das Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft gehört und nun in das Betriebsvermögen einer anderen Personengesellschaft übertragen werden soll. In der Praxis treten diese Fälle recht häufig auf, etwa bei der Übertragung von Grundstücken oder bei der Umstrukturierung von Freiberufler-Praxen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen in diesen Fällen die stillen Reserven der übertragenen Wirtschaftsgüter aufgedeckt und versteuert werden. Das gilt selbst dann, wenn an der Personengesellschaft, die das Wirtschafts-

gut empfängt, die gleichen Personen im gleichen Umfang beteiligt sind wie an der übertragenden Personengesellschaft. Doch nun sorgt ein aktueller BFH-Beschluss für Aufsehen, der in der Übertragung zwischen solchen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften eine steuerneutrale Buchwertübertragung für möglich hält.

In dem Beschluss äußert der 4. Senat des BFH erhebliche Zweifel, ob bei solchen Übertragungsvorgängen die stillen Reserven aufgedeckt werden müssen. Dieser Beschluss steht allerdings im Widerspruch zur Rechtsprechung des 1. Senats. Dieser hatte erst 2009 geurteilt, dass die Übertragung von Wirtschaftsgütern in das Betriebsvermögen einer Schwesterpersonengesellschaft nicht zu Buchwerten möglich sei.

Hinweis:

Ob der 1. oder der 4. Senat Recht hat, darüber kann nur eine Entscheidung des Großen Senats Klarheit bringen. Doch dazu wird es wohl noch eine Weile brauchen, denn der Beschluss des 4. Senats betraf „nur“ ein Verfahren, in dem es um die Aussetzung der Vollziehung ging. Erst wenn der 4. Senat ein Urteil in der Hauptsache – also zum Steuerbescheid selbst – getroffen hat, kann auch der Große Senat entscheiden. Bis dahin bleibt die Handhabung unklar. Direkte Übertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften sollten daher im Regelfall gemieden werden.

Quelle: BFH-Beschluss vom 15. April 2010, IV B 105/09, DStR 2010 S. 1070; BFH-Urteil vom 25. November 2009, I R 72/08, BStBl. 2010 II S. 471

Für Ihre Notizen:

GmbH-Auflösungsverlust: Finanzverwaltung lenkt ein

Das Finanzministerium hat einen umstrittenen Nichtanwendungserlass aufgehoben. Damit hat das Ministerium auf die für GmbH-Gesellschafter positive BFH-Rechtsprechung reagiert.

Konkret ist die Rechtsprechung zur Verlustberücksichtigung bei GmbH-Auflösungen gemeint. Nach dem derzeit geltenden Teileinkünfteverfahren dürfen Gesellschafter ihre Beteiligungsverluste, etwa aus dem Verlust der Stammeinlage, nur zu 60 % steuerlich berücksichtigen. Der BFH hält dieses sog. Halbabzugsverbot aber in Fällen, in denen der Gesellschafter überhaupt keine Einnahmen aus der Beteiligung erzielt hat, für nicht gerechtfertigt und fordert den vollen Verlustabzug. Die Verwaltung reagierte damals mit einem Nichtanwendungserlass auf die unliebsame Entscheidung. Doch der Konter des BFH ließ nicht allzu lange auf sich warten. In einem darauf folgenden Beschluss bekräftigt der BFH nochmals, dass es für die Anwendung des Halbabzugsverbots eine maßgebliche Bedingung sei, dass auch Einnahmen aus der Beteiligung erzielt wurden.

Nun hat das Ministerium seinen einstigen Erlass wieder kassiert. Betroffene können somit von der günstigen Rechtsprechung profitieren, sofern die jeweiligen Bescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Hinweis:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 dürften die positiven Urteilsgrundsätze ohnehin nicht mehr anwendbar sein, denn im Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) soll die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben werden. Das Halbabzugsverbot kommt damit auch dann zum Zuge, wenn lediglich eine Einnahmenerzielungsabsicht vorliegt. Ob es überhaupt zu Einnahmen gekommen ist, spielt dann keine Rolle mehr.

Die vorerst noch anwendbare BFH-Rechtsprechung birgt allerdings auch einige praktische Probleme. Wird bspw. ein GmbH-Anteil zum symbolischen Preis von 1 € verkauft, hätte der Verkäufer in der Folge Einnahmen aus dieser Beteiligung, wenn auch nur in geringer Höhe. Das reicht allerdings aus, damit das Halbabzugsverbot zum Zuge kommt. Auch wenn in späteren Jahren noch Einnahmen aus der Beteiligung anfallen, können Steuerbescheide nachträglich korrigiert werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. Juni 2010, IV C 6 S 2244/09/10002, www.bundesfinanzministerium.de

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Minderheitsgesellschafter

Um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden, müssen GmbH-Verträge, insbesondere der Anstellungsvertrag, mit beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern im Voraus zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig abgeschlossen werden. Hintergrund für diese strengen steuerlichen Anforderungen ist die Stellung des Gesellschafter-Geschäftsführers innerhalb der GmbH: einerseits ist er als Geschäftsführer vertretungsberechtigter Leiter und Arbeitnehmer der GmbH, andererseits kontrolliert er als Gesellschafter über die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung. Daraus können sich zwangsläufig Interessenkollisionen ergeben.

Die Anforderungen für den Vertragsabschluss bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern hat der BFH in einem Beschluss auch auf zwei Minderheitsgesellschafter übertragen. Beide Gesellschafter waren zu 40 % an einer GmbH beteiligt und zu Geschäftsführern der von der GmbH geführten Laborarztpraxis bestellt. Die Anstellungsverträge waren dem Grunde nach identisch, allerdings war in bei-

den Verträgen die Arbeitszeit nicht eindeutig geregelt. Das Maß der durch die Geschäftsführer zu erbringenden Leistungen könne damit nicht eindeutig definiert werden, bemängelte das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung. Das Finanzamt schätzte daraufhin die Arbeitszeit der Geschäftsführer. Dabei berücksichtigte es auch, dass beide in nicht unerheblichem Ausmaß Nebentätigkeiten ausübten. Die Geschäftsführer unterhielten nämlich nebenbei jeweils noch eine eigene Arztpraxis. Letztendlich war dem Finanzamt das gezahlte Gehalt in Bezug auf die geschätzte Arbeitszeit bei der GmbH zu hoch und es stellte eine verdeckte Gewinnausschüttung fest.

Dagegen klagte die GmbH, vorrangig mit dem Argument, dass die strengen Anforderungen an die Anstellungsverträge der Gesellschafter-Geschäftsführer nur bei beherrschenden Gesellschaftern gestellt werden müssten. Doch genau das bejahten sowohl das Finanzgericht als auch später der BFH. Zwar hatte jeder Gesellschafter für sich allein nicht die Mehrheit der Stimmrechte, allerdings hätten die beiden Gesellschafter gleichgerichtete Interessen verfolgt, um in der GmbH eine ihren Interessen entsprechende Willensbildung herbeizuführen. Davon könne hier ausgegangen werden, da die beiden Gesellschafter zeit- und inhaltsgleiche Vereinbarungen getroffen hatten.

Hinweis:

In Anstellungsverträgen mit Gesellschafter-Geschäftsführern sollte eine Mindestarbeitszeit oder eine sonstige Konkretisierung der Arbeitszeit enthalten sein. Enthält der Vertrag nur die Aussage, dass sich die Arbeitszeit nach den Bedürfnissen der Gesellschaft richtet, liegt keine klare und eindeutige Vereinbarung vor.

Quelle: BFH-Beschluss vom 29. Juli 2009, I B 12/09, DStZ 2010 S. 349

Pensionszusage: Probleme beim Verzicht

Ob sich Unternehmen die bestehenden Pensionszusagen gegenüber ihren Gesellschafter-Geschäftsführern noch leisten können, steht häufig zur Debatte. Sei es aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage, wegen des wachsenden Wettbewerbsdrucks oder des erhöhten Fremdfinanzierungsbedarfs – die Überlegungen gehen oftmals dahin, die gewährten Pensionszusagen auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft – sog. Past-Service – einzufrieren und auf die künftigen noch zu erdienenden Anwartschaften – sog. Future-Service – zu verzichten. Welche steuerlichen Folgen daraus entstehen, zeigen die Verfügungen aus Hannover und Nordrhein-Westfalen.

Nach den Vorschriften im Einkommensteuergesetz darf eine Pensionsrückstellung höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden.

Wird die Pensionszusage herabgesetzt bzw. auf den noch nicht erdienten Teil verzichtet, muss die Pensionsrückstellung neu berechnet werden. Dabei ist zur Ermittlung des neuen Teilwerts die Höhe der herabgesetzten Pension zu Grunde zu legen, also der Wert, der sich ergeben hätte, wenn von Anfang an nur eine Pension in der später reduzierten Höhe zugesagt worden wäre. Die bereits bisher gebildete Pensionsrückstellung ist dann allerdings regelmäßig höher als der Teilwert der herabgesetzten Pensionsverpflichtung. Die Rückstellung muss daher in Höhe des Differenzbetrags ertragswirksam aufgelöst werden.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung geht unter dem Grundsatz, dass die Pensionsrückstellung bis zum vertraglich vereinbarten Pensionsalter gleichmäßig aufzubauen ist, davon aus, dass es nicht möglich sei, nur auf den Future-Service zu verzichten und die bereits gebildete Pensionsrückstellung einzufrieren. Der Teilwert der Rückstellung ist neu zu berechnen und der Differenzbetrag ertragswirksam

aufzulösen. Zwar kann demnach die bereits gebildete Rückstellung nicht auf ihrem Stand eingefroren werden, wohl aber die bereits erdiente Anwartschaft.

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen geht bei den steuerlichen Folgen noch einige Schritte weiter:

- ◆ Soll die Pensionszusage auf dem bereits erdienten Stand eingefroren werden, liegt insoweit ein Verzicht auf die Pensionszusage vor. Damit würde es zu den allgemeinen steuerlich nachteiligen Konsequenzen eines Verzichts auf eine Pensionszusage kommen.
- ◆ Der Verzicht durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, weil ein Nichtgesellschafter der Gesellschaft diesen Vermögensvorteil nicht entschädigungslos eingeräumt hätte. Daher liegt eine verdeckte Einlage vor, die das zu versteuernde Einkommen der Gesellschaft wiederum mindert.
- ◆ Die verdeckte Einlage bemisst sich nach den Wiederbeschaffungskosten für den Differenzbetrag zwischen der ursprünglich zugesagten und der reduzierten Versorgung. Die einkommensteuerlichen Bewertungsvorschriften würden hier zu einem niedrigeren Wert führen, spielen aber keine Rolle.
- ◆ In Höhe der verdeckten Einlage fließt dem Gesellschafter lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn zu.
- ◆ Die verdeckte Einlage führt beim Gesellschafterzunachträglichen Anschaffungskosten auf seine GmbH-Anteile.

Hinweis:

Die Auffassung der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung stößt auf heftige Kritik. In einigen Bundesländern, z.B. Bayern und Baden-Württemberg, wird dieser Erlass nicht angewandt, d.h. man geht dort nicht von einer verdeckten Einlage aus. Das Bundesfinanzministerium arbeitet wohl derzeit an einer

bundeseinheitlichen Verfügung. Ob darin allerdings eine günstigere Auffassung vertreten wird, ist höchst fraglich.

Wählen Gesellschafter-Geschäftsführer eine solche Gestaltung, kann es zu erheblichen steuerlichen Nachteilen kommen, ohne dass überhaupt irgendeine Zahlung aus der Pensionszusage geflossen ist. Da derzeit noch von der uneinheitlichen Auffassung der Finanzverwaltungen profitiert werden könnte, sollte eine solche Gestaltung – wenn überhaupt – unbedingt durch eine verbindliche Auskunft abgesichert werden. Bitte sprechen Sie uns an

Quelle: OFD-Hannover, Verfügung vom 11. August 2009, S 2742 202 StO 241, DStR 2009 S. 2536; Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 17. Dezember 2009, DStR 2010 S. 603

Achtung bei GmbH-Gründungen im vereinfachten Verfahren

Seit der Reform des GmbH-Rechts können GmbHs und haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaften (oder auch Mini-GmbHs) in einem sog. vereinfachten Verfahren gegründet werden. Im Gegensatz zu einer „normalen“ GmbH-Gründung müssen die Gesellschafter zur Errichtung der GmbH eines der beiden in der Anlage zum GmbH-Gesetz enthaltenen Musterprotokolle verwenden. Gleichzeitig gilt das Musterprotokoll als Gesellschafterliste. Das Musterprotokoll muss notariell beurkundet werden und kann anschließend an das Registergericht zur Eintragung weitergeleitet werden.

Das Musterprotokoll darf aber nur verwendet werden, wenn die Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Anders als bei einer normalen GmbH-Gründung ist die Abfassung eines individuellen Gesellschaftsvertrags nicht möglich. Die Gesellschafter müssen sich strikt an die Vorgaben des Musterprotokolls halten. Wird das Musterprotokoll über die zugelassenen Alternativen hinaus ergänzt

bzw. abgeändert, kann die GmbH nicht im vereinfachten Verfahren gegründet werden und das Registergericht wird die Eintragung ablehnen.

Diese Erfahrung mussten die Gesellschafter einer GmbH machen, die die Gesellschaft ursprünglich im vereinfachten Verfahren gründen wollten. Die Gründungsurkunde entsprach im Wesentlichen dem, was auch im Musterprotokoll enthalten war. Einzig die Kostenhaftung der GmbH wich von dem im Musterprotokoll genannten Betrag von 300 € ab. Die Gesellschafter hatten hier eine Kostenhaftung von 1.500 € angegeben. Das Registergericht beanstandete dies, woraufhin die Gesellschafter eine Gesellschafterliste nachreichten und nun davon ausgingen, dass die GmbH jetzt im regulären Verfahren gegründet sei und eingetragen werden müsste.

Das Registergericht weigerte sich aber noch immer die Eintragung vorzunehmen und wurde schließlich durch einen Beschluss des Oberlandesgerichtes München bestätigt. Die vorgelegte Gründungsurkunde verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen, wonach das Musterprotokoll über die dort zugelassenen Alternativen weder ergänzt noch abgeändert werden dürfe, so das Gericht.

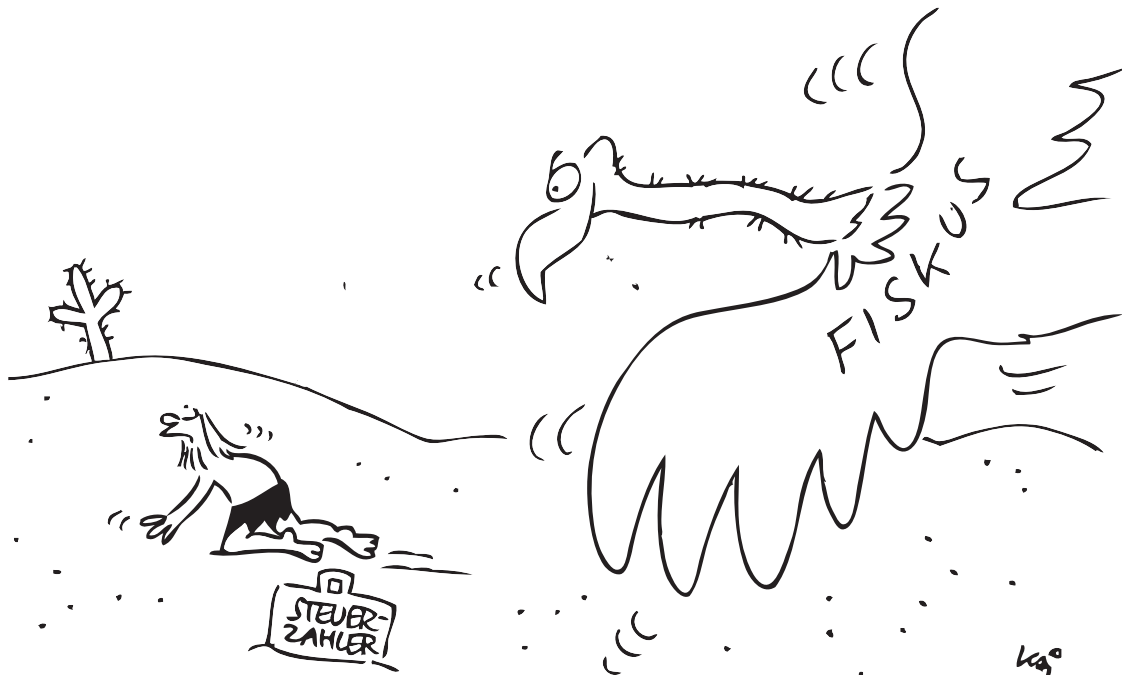
Hinweis:

Nicht vorgesehene Ergänzungen oder Änderungen des Musterprotokolls führen dazu, dass eine normale GmbH-Gründung vorliegt, für die die Erleichterungen der vereinfachten Gründung nicht gelten. Auf diese Gründung finden dann zwingend die allgemeinen Regeln Anwendung, d.h. es muss bspw.

eine Satzung und eine Gesellschafterliste eingereicht werden. Die Vorlage eines geänderten Musterprotokolls und die Einreichung einer Gesellschafterliste reichen nicht aus.

Die vereinfachte Gründung bietet sich vor allem bei Existenzgründern an, welche eine Ein-Mann-GmbH führen wollen und die keinen Gestaltungsbedarf mit Blick auf Beschlussfassung, Stimmrechtsverteilung und Nachfolgeregelung haben. In allen anderen Fällen sollten die Vorteile eines individuellen Gesellschaftsvertrags bedacht werden.

Quelle: OLG München, Beschluss vom 12. Mai 2010, 31 Wx 19/10, LEXinform Nr. 1562677



Deutschland aus der Vogelperspektive

Was bei Riester-Verträgen oft nicht beachtet wird

Riester-Verträge rechnen sich – allerdings nur dank der staatlichen Zulagen. Für jeden Steuerpflichtigen gibt es eine Grundzulage von 154 € im Jahr. Hat der Riester-Sparer auch Kinder, gibt es für jedes Kind 185 € im Jahr extra. Wurde das Kind ab 2008 geboren, beträgt die Zulage sogar 300 €. Damit die Zulagen nicht oder auch nicht anteilig verloren gehen, ist folgendes zu beachten:

- ◆ Die Zulagen müssen beantragt werden und das rechtzeitig innerhalb von zwei Jahren. Günstig könnte hier eine Vollmacht an den Anbieter des Vertrags sein, im Auftrag des Riester-Sparers die Zulagen jedes Jahr zu beantragen oder ein Dauerzulagenantrag.
- ◆ Wichtig ist, dass der Sparer 4% seiner rentenversicherungspflichtigen Vorjahres-Bezüge abzüglich der Zulagen einzahlt. Tut er das nicht, werden die Zulagen anteilig gekürzt. Das muss besonders dann beachtet werden, wenn eine Lohn- oder Gehaltserhöhung stattgefunden hat. Die 4%-Grenze sollte also stets im Auge behalten und der Eigenbeitrag entsprechend angepasst werden. Andernfalls könnte ein Teil der Zulagen verloren gehen.
- ◆ Die Beiträge in den Riester-Vertrag können sich auch steuerlich auswirken. Werden sie in der Steuererklärung angegeben, prüft das Finanzamt automatisch, ob der Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulagenzahlung ist. Falls das der Fall ist, wird der Differenzbetrag einkommensmindernd berücksichtigt. Doch auch dafür müssen die Zulagen erst beantragt werden. Wird kein Zulagenantrag gestellt, werden die Zulagen trotzdem von der Steuerermäßigung abgezogen.
- ◆ Riester-Sparen ist grundsätzlich für Mini-Jobber nicht möglich, da keine eigenen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden müssen. Doch auf die Rentenversicherungsfreiheit kann verzichtet

werden. Die eigenen Beiträge zur Rentenversicherung belaufen sich dann auf derzeit rund 20 € im Monat. Diese Beiträge werden allerdings in der Rentenversicherung angerechnet und zusätzlich ergibt sich die Möglichkeit, einen Riester-Vertrag abzuschließen. Günstig ist das besonders für diejenigen, die Anspruch auf Kinderzulagen haben. Der Eigenbeitrag zur Riester-Rente liegt dann in den meisten Fällen beim gesetzlich vorgeschriebenen Sockelbetrag von 60 € pro Jahr.

Quelle: Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung vom 26. Juli 2010, www.vlb.de/presse

Musterklage zum Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 spielen Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen in der Regel keine Rolle mehr. Abziehbar ist lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Ehegatten und das auch dann, wenn tatsächlich mehr als dieser Pauschbetrag an Werbungskosten angefallen ist. Von der Streichung betroffen sind Konto- und Depotgebühren, Verwaltungskosten und insbesondere auch Schuldzinsen. Das trifft vor allem Kapitalanleger hart, die zur Refinanzierung einen Kredit aufgenommen haben.

Im Vergleich zu anderen Einkunftsarten werden Werbungskosten im Bereich der Kapitaleinkünfte anders behandelt. Ob diese Ungleichbehandlung gegen das Grundgesetz verstößt, will der Bund der Steuerzahler nun gerichtlich prüfen lassen und unterstützt deshalb ein Musterverfahren vor dem Finanzgericht Münster (Az. 6 K 1847/10 E).

Hinweis:

Viele Steuerpflichtige sind durch die Streichung des Werbungskostenabzugs benachteiligt. Betroffene können versuchen, ihren Steuerbescheid mit Hinweis auf das anhängige Musterverfahren offen zu halten, um von einem möglichen

positiven Urteil frühzeitig zu profitieren. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es keinen, da die Klage zunächst noch nicht beim BFH anhängig ist.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 1. Juni 2010, www.steuerzahler.de

Elterngeld bei Selbständigen: Letzter Veranlagungszeitraum zählt

Für die Berechnung des Elterngeldes ist bei Selbständigen der letzte Veranlagungszeitraum maßgeblich und nicht das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Das bestätigt das Münchner Sozialgericht in einem aktuell veröffentlichten Urteil.

Die vom Gesetz getroffene Differenzierung zwischen abhängig Beschäftigten und selbstständig tätigen Personen sei von Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht nur zwingend anwendbar, sondern auch unschwer als völlig sachgerecht zu erkennen. Abhängig beschäftigte Personen können jeweils wenige Tage nach Abschluss eines Arbeitsmonats eine Entgeltbescheinigung vorlegen, aus der die Einkünfte und die darauf erhobenen Steuern und Sozialabgaben bereits im Wesentlichen abschließend dokumentiert sind. Ganz anders sei die Lage bei Selbständigen und Freiberuflern. Bei ihnen sei die Dokumentation von Einnahmen und Betriebsausgaben deutlich schwieriger. Sie sei immer erst etwas zeitversetzt nach den tatsächlichen Geldbewegungen möglich und unterliege mehr zufälligen Schwankungen.

Hinweis:

Das Münchner Sozialgericht wies damit die Klage eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen ab, der das Elterngeld zu seinen Gunsten gern nach dem Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt seines Kindes ermittelt haben wollte.

Quelle: SG München, Urteil vom 4. Februar 2010, S 30 EG 176/08, LEXinform Nr. 1441918

Vereine: Keine Gemeinnützigkeit bei Verfolgung allgemeinpolitischer Ziele

Kürzlich bestätigte das Finanzgericht Düsseldorf die Maßnahme eines Finanzamtes, einem Verein die Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Der Verein hatte sich zwar im Rahmen seiner Satzung für Zwecke der Völkerverständigung eingesetzt, sich aber darüber hinaus in nicht unwesentlichem Umfang auch allgemeinpolitisch betätigt.

Für das Gericht war ausschlaggebend, dass der Verein die allgemeine politische Meinungsbildung beeinflusst hatte. Dessen politische Forderungen und Meinungsäußerungen gingen den Richtern weit über die Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks – der Förderung der Völkerverständigung – hinaus. Außerdem hatte der Verein vor der Bundestagswahl 2005 zur Wahl einer bestimmten Partei aufgerufen, den das Gericht als Ausdruck dessen politischen Selbstverständnisses und der konsequenten Umsetzung seiner umfassenden politischen Zielvorstellungen wertete.

Hinweis:

Bis in die 80-iger Jahre hinein waren auch politische Vereine steuerbegünstigt. Inzwischen werden sie nicht mehr gefördert. Wenn sich ein Verein neben seinen offiziellen gemeinnützigen Zwecken auch in geringem Umfang allgemeinpolitisch betätigt, z.B. durch gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen, dürfte das in der Regel für die Gemeinnützigkeit unschädlich sein.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 9. Februar 2010, 6 K 1908/07, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 19/10), LEXinform Nr. 501058

